

I.

Die Bedingung der Verfassungsmäßigkeit³²

Die Bindung des Herrschers an das Gesetz war, wie oben (S. 5f.) bereits ausgeführt, ein durch die Jahrhunderte des abendländischen Staatsdenkens immer wieder neu gestelltes Postulat, dessen Merkmale waren: die Gegenüberstellung des Grundsatzes »Lex facit regem« demjenigen von »Rex facit legem«³³, die Setzung des »Government by Laws« anstelle des »Government by men« in den englischen Verfassungskämpfen und der Kampf um diese rechtliche Bindung der Macht auf dem Kontinent im Namen des Prinzips der Verfassung gegen jede Form absoluter Herrschaft. Mit vollem Bewußtsein wurde dieser Kampf um ein Grundgesetz geführt, dem durch seine erhöhte Geltungskraft eine für das Staatsleben und das Verhältnis von Herrschaft und Beherrschten entscheidende Bedeutung zukam. Die staatliche Machtausübung kann, rechtlich gesehen, nur dann legitim sein, wenn sie sich auf dieses Grundgesetz als ein System der obersten, unverbrüchlichen Rechtsnormen³⁴ zurückführen läßt³⁵. Dieses Grundgesetz ist als normative gesetzliche Ord-

³² Vgl. zum folgenden W. Kägi aaO S. 173 ff.

³³ Vgl. dazu A. Simonius, »Lex facit regem«, 1933, S. 5 f.

³⁴ Vgl. Kägi, »Die Verfassung als rechtliche Grundordnung des Staates«, Zürich 1945 (zit. Verfassung) S. 41.

³⁵ Kägi, Entwicklung, S. 174.